

Newsletter 2 | 2019



Gute Kondition

Gute Kondition zu haben, ist wichtig. Dies gilt nicht nur für unseren Körper, sondern auch für unser Unternehmen oder unsere Finanzen.

Die sog. „Entschuldungsnovelle“ des Insolvenzgesetzes, deren Hauptteil zum 1.6.2019 in Kraft tritt, regelt neue Voraussetzungen für die Entschuldung als eine der Lösungsformen der Insolvenz. Die Novelle soll vor allem den Kreis der Personen erweitern, die von der Entschuldung Gebrauch machen können. Dabei ist zu erwähnen, dass ein Teil der Schuldner dank der Novelle wohl von der Zahlung ihrer Schulden befreit wird, ohne irgendetwas gezahlt zu haben.

Damit die Unternehmen in guter Kondition bleiben, hat das Ministerium für Industrie und Handel auf seinen Webseiten einen „Wegweiser für Unternehmer zu den Auswirkungen des Brexit“ veröffentlicht, in dem Informationen zusammengefasst und Maßnahmen für Unternehmer empfohlen werden, die vom Brexit in verschiedensten Situationen betroffen sein können.

Und wenn Sie etwas für Ihre körperliche Kondition tun und zugleich eine gute Sache unterstützen wollen, laden wir Sie herzlich zum von unserer Kanzlei veranstalteten traditionellen Wohltätigkeitslauf [Run and help](#) ein.

Dominika Veselá | Leitende Rechtsanwältin

Aktuelle

Entschuldungsnovelle des Insolvenzgesetzes

Die sog. „Entschuldungsnovelle“ des Insolvenzgesetzes wurde in der Gesetzessammlung unter Nr. 31/2019 GBl. veröffentlicht. Ihr wichtigster Teil, durch den das Institut der Entschuldung von einem breiteren Personenkreis genutzt werden kann, wird am 1.6.2019 in Kraft treten.

Neben den Standardmöglichkeiten, wo der Schuldner alle seine Gläubiger vollständig befriedigt, kann er neu die Entschuldungsvoraussetzungen auch in zwei weiteren Entschuldungsvarianten erfüllen. Diese unterscheiden sich voneinander durch die Dauer des Entschuldungsprozesses und die Höhe der von den Schuldnern zu zahlenden Schulden.

Bei der Entschuldung über drei Jahre hat der Schuldner mindestens 60 % seiner Verbindlichkeiten zu zahlen, während bei der Entschuldung über fünf Jahre auch weiterhin die Bedingung gilt, 30 % der ungesicherten Schulden zu zahlen.

Sollte allerdings der Schuldner im Verlauf der 5 Jahre nicht mindestens 30 % der Schulden zahlen, wird das Insolvenzgericht prüfen, ob der Schuldner seine Pflicht, alle Anstrengungen zur vollen Befriedigung der Forderungen seiner Gläubiger zu unternehmen, nicht verletzt hat. Diese Anstrengungen kann der Schuldner insbesondere dadurch nachweisen, dass er aktiv Arbeit gesucht und nicht in der sog. Schattenwirtschaft (d.h. „schwarz“) gearbeitet hat. Die Bedingung der Zahlung von 30 % der Schulden wird somit allerdings faktisch an Bedeutung verlieren, entscheidend wird der Wille des Schuldners sein, seine Schulden auch tatsächlich zu begleichen.

Der Schuldner wird künftig einen monatlichen Mindestbetrag zu zahlen haben, den das Gesetz bislang nicht geregelt hat und der sich aus der Zahlung der Kosten für den Insolvenzverwalter (ca. 1.100 CZK/Monat) und der Zahlung zur Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern in gleicher Höhe zusammensetzen wird. Sollten dem Schuldner nicht nachweislich ca. 2.200 CZK monatlich zur Verfügung stehen, kann er den Entschuldungsprozess erst gar nicht antreten.

Lukáš Zahrádka

CZ: Der Protektor eines Treuhandfonds als dessen Schutzelement

Sollten Sie sich entscheiden, einen Treuhandfonds zu gründen und mit der Verwaltung ausgewählter Vermögenswerte einen Treuhänder zu beauftragen, ist auch auf die richtige Wahl geeigneter Schutzmechanismen zu achten.

Es ist gut zu überlegen, wer die Tätigkeit des Verwalters kontrollieren wird, der kraft Gesetzes sehr breite Berechtigungen hat. Eine der Alternativen, die, obgleich in keiner Rechtsvorschrift verankert, in der Praxis Fuß fasst, ist die Bestimmung sog. Protektoren oder Reihe von Protektoren.

Wie schon der Name selbst verrät, sollen Protektoren eine gewisse Schutzfunktion ausüben. Welche? Primär das Verfolgen des Zwecks und die Einhaltung der Regeln, wie das Vermögen im Treuhandfonds vom Verwalter oder den Verwaltern genutzt wird. Ausgewählte Handlungen des Verwalters bedürfen daher laut Satzung der vorherigen Genehmigung durch den Protektor. Analog kann auch die Kontrolle der aus dem Fonds an die Begünstigten ausgeschütteten Leistungen eingestellt werden. Sollte sich der Gründer entscheiden, einen oder mehrere Protektoren einzusetzen, sind deren Rolle, Zuständigkeiten sowie die Regeln ihrer Bestellung und Abberufung in der Satzung des Treuhandfonds zu verankern.

Stanislav Servus

EU: Erleichterung des Verkehrs verschiedener öffentlicher Urkunden in der EU

Ab dem 16.2.2019 ist in den EU-Mitgliedsstaaten die Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wirksam.

Im Sinne dieser Verordnung müssen verschiedene Sachverhalte bescheinigende öffentliche Urkunden weder mit einer Apostille versehen noch beglaubigt übersetzt werden. Laut Artikel 2 – Anwendungsbereich gilt die Verordnung für öffentliche Urkunden, die im überwiegenden Maße persönliche Dinge betreffen (Geburt, Tod, Namen, Eheschließung, eingetragene Partnerschaft, Abstammung, Adoption, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Vorstrafenfreiheit). Die Pflicht, sonstige öffentliche Urkunden mit einer Apostille zu versehen oder beglaubigt übersetzten zu lassen, bleibt einstweilen unverändert.

Statt beglaubigter Übersetzungen kann gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr, deren Höhe deutlich geringer ist als der Preis der beglaubigten Übersetzung, die öffentliche Urkunde in Form von Standardformularen verlangt werden, die anschließend nicht beglaubigt übersetzt werden müssen.

Adam Oleš

In kürze

EU: Ende von unionsinternen Schiedsverfahren zum Investitionsschutz

Die EU-Mitgliedsstaaten haben sich am 15.1.2019 verpflichtet, aufgrund von unionsinternen bilateralen Investitionsschutzabkommen ergangene Schiedssprüche aufzuheben und nicht zu vollstrecken, da die Schiedsklauseln in solchen Abkommen nicht mit dem EU-Recht vereinbar sind. Neue Schiedsverfahren werden bereits nicht mehr eröffnet. (Eliška Miklíková)

ČR: Das Kartellamt zur Beurteilung des Einflusses auf den Datenschutz

Das Material des Kartellamtes vom 8.2.2019 regelt die Bedingungen zur Beurteilung, ob zur Verarbeitung personenbezogener Daten eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DPIA) notwendig ist oder nicht. Jede Verarbeitung ist aus Sicht der im Material angeführten 10 Kriterien zu beurteilen und nach ihrem Risikomaß zu bestimmen, ob eine DPIA erforderlich ist. (Veronika Odrobinová)

ČR: Wegweiser zu den Auswirkungen des Brexit

Das Ministerium für Industrie und Handel hat auf seinen Webseiten <https://www.mpo.cz/cz/zahranicni-obchod/brexit/default.htm> einen „Wegweiser für Unternehmer zu den Auswirkungen des Brexit“ veröffentlicht, der fortlaufend aktualisiert wird, und zugleich auch eine sog. Brexit-Hotline zur Unterstützung der Exporteure eingerichtet (Tel.-Nr. 800 133 331). (Peter Perniš)

SK: Durchsetzung von Verzugszinsen

Das Verfassungsgericht hat über die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen der Vollstreckungsordnung entschieden, die untersagen, nach 3 Jahren ab Vollstreckbarkeit des Vollstreckungstitels die Verzugszinsen zu vollstrecken. Diese können somit künftig auch nach Ablauf dieser Frist vollstreckt werden. (Petra Štrbová Marková)

ČR: Gesetzwidrigkeit des Einbehalts eines unstrittigen Mehrwertsteuerüberschusses

Die Steuerverwaltung kann im Rahmen einer Steuerkontrolle nur einen strittigen (kontrollierten) Mehrwertsteuerüberschuss einbehalten. Sie kann also keinen höheren Betrag einbehalten, maximal nur den Betrag, der Gegenstand der Steuerkontrolle ist. Dieses von den Steuerverwaltungen angewendete und häufig liquidierende Vorgehen ist nach Ansicht des Verfassungsgerichts gesetzwidrig. (Ondřej Šudoma)

EU: Sonderabgabe für den Stromexport gehört der Vergangenheit an

Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt, dass die Erhebung einer Sonderabgabe für Übertragungsdienste bei der Stromübertragung mit Überschreitung der Staatsgrenze die gleichen Wirkungen wie Zollgebühren hat. Eine solche Abgabe kann auch nicht durch die Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit auf dem Binnenmarkt gerechtfertigt werden. (Annamária Tóthová)

ČR: Kreditgeber haben zu prüfen, ob der Schuldner zahlungsfähig ist

Das Verfassungsgericht hat dem Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung wegen Ungültigkeit des Kreditvertrages und Sittenwidrigkeit stattgegeben und dabei darauf verwiesen, dass der Kreditgeber der eindeutigen Prüfungspflicht unterliegt, ob der Schuldner den geplanten Kredit zurückzahlen kann, wozu die allgemeinen Gerichte auch die Kreditgeber leiten sollten. (Jakub Verlík)

RUN and HELP 2019

Schon zum fünften Mal nimmt unsere Kanzlei am Wohltätigkeitslauf für „Konto Bariéry“ teil

Wann: **30. 5. 2019 | 16:00 Uhr**

Wo: Pobřežní 394/12, Praha 8, Kanzlei von Eversheds Sutherland (2. Stock)

Registration: michaela.rutova@eversheds-sutherland.com

Dieses Jahr laufen wir für Lucinka, mehr Information finden sie unter www.runandhelp.cz

eversheds-sutherland.cz

© Eversheds Sutherland 2019. Alle Rechte vorbehalten.

Eversheds Sutherland Dvořák Hager, advokátní kancelář, s.r.o., IČO 290 50 821, Pobřežní 394/12, Karlín, 186 00 Praha 8, Czech Republic, MS Praha, C 162938ist Teil der Eversheds Sutherland, die durch diverse eigenständige Rechtssubjekte global tätig ist. Die vollständige Beschreibung der Struktur und ein Verzeichnis der Kanzleien finden Sie unter www.eversheds-sutherland.com.

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dienen nur zur Orientierung und stellen keine Rechtsberatung in einer bestimmten Angelegenheit dar. Eversheds Sutherland Dvořák Hager, advokátní kancelář, s.r.o. ist nicht verantwortlich für Maßnahmen, die auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen ergriffen werden.